



Glogauer Amtliches Kreisblatt

Herausgeber: Kreisaußschuß / Druck u. Verlag, Nordschlef. Tageszeitung, Glogau, Markt 23/24
Postfachkonten: Kreislokomunalkasse Nr. 4920 Breslau / Sparkasse des Landkreises Glogau Nr. 4922
Breslau, Fernsprecher Nr. 2141 bis 2145 / Kreisbank Glogau, Zweiganstalt der Schlesischen Landesbank,
Glogau, König-Friedrich-Pl. 8, Nr. 56700 Breslau Reichsbank Girokonten. — Fernsprecher Sammelnummer 1837

Nr. 31

Glogau, den 30. Juni

1939

Nr. 141.

Betrifft: Schießübungen der Wehrmacht.

Das für den 4. 7. 1939, in der Zeit von 7 bis 12 Uhr, vorgegebene Artillerie-Scharsschießen im Raume Rauschenbach — Friedenshagen — Vogtshagen — Neu-Marienquell — Tauer — Bismarckhöhe — Bismarckhöhe-Nord — Schinderberg fällt aus.

Dafür findet am 4. 7. 1939, in der Zeit von 7 bis 9 Uhr, ein Schulgefechtsschießen im Raume Schießstände Bismarckhöhe — Friedenshagen — Vogtshagen — Neu-Marienquell — Tauer — Bismarckhöhe-Nord statt.

Feuerstellung: auf dem Bismarckübungsplatz.

Schützrichtung: nach Süden.

Aus Sicherheitsgründen wird der Raum innerhalb der oben angegebenen Grenzen durch Posten für jeglichen Verkehr abgesperrt.

Der Luftraum ist bis in Höhe von 400 m gefährdet.

Glogau, den 26. Juni 1939.

Der Landrat.

Nr. 142.

Dritter Nachtrag

zu der Satzung der Sparkasse des Landkreises Glogau vom 23. September 1932.

In § 27, Abs. 2, Zeile 2 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.

Glogau, den 23. Mai 1939.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Glogau.

Vorstehender Satzungsnachtrag, der von dem Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz unterm 6. Juni 1939 genehmigt worden ist, wird hiermit veröffentlicht.

Glogau, den 22. Juni 1939.

Der Vorstand der Sparkasse des Landkreises Glogau.

Der Vorsitzende:

Der Kassenleiter:

J. B.: M a h n.

T r o m m e r.

Nr. 143.

Anordnung.

Betrifft: Vöartige Faulbrut unter Bienen.

Bei dem Junker Grenzer in Dalkau-Seppau ist die böartige Faulbrut unter den Bienen festgestellt worden.

Unter Bezug auf § 5 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz vom 18. 11. 1938 — Regierungsamtsblatt Stück 48 Satz 695 — ordne ich daher folgendes an:

I.

Der Ortsteil Seppau der Gemeinde Dalkau gilt als faulbrutverseucht. Alle im Umkreis von 5 Kilometer um diesen Ort liegenden Wohnstätten gelten als faulbrutverdächtig. Hierzu gehören die Orte und Ortsteile Dalkau, Gustau, Herzeggrund, Groß-Kauer, Buschacker-Samitz, Buschacker-Eichenhagen, Schönau mit Banjau und Mürschau, Kol. Annaberg und Wühlseifen.

II.

In den faulbrutverseuchten und faulbrutverdächtigen Orten und Ortsteilen dürfen Bienenböcker nur mit meiner ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung über die Grenzen des Grundstücks hinaus gebracht werden. Im

übrigen ist den Anweisungen der Bienenseuchenwarte genau Folge zu leisten.

III.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 6 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 150,00 RM. oder Haft bestraft.

IV.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Glogau, den 17. Juni 1939.

Der Landrat.

Nr. 144.

Anerkennung.

Anlässlich der Pferdervormusterung hat es sich herausgestellt, daß die Gemeinde Klein-Vorwerk als einzige Gemeinde bei der diesjährigen sowie auch bei der vorletzten Musterung ihre Pferde in einem ausgezeichneten Futter- und Pflegezustand vorgestellt hat.

Der Herr Pferdervormusterungssoffizier in Glogau hat mich daher gebeten, dem Herrn Bürgermeister und der Gemeinde Klein-Vorwerk hiermit seine vollste Anerkennung auszusprechen.

Es ist auch mir ein besonderes Bedürfnis, dem Bürgermeister sowie der Gemeinde Klein-Vorwerk meine Freude und vollste Anerkennung für die vorbildliche Pferdepflege zum Ausdruck zu bringen.

Ich erwarte, daß auch die übrigen Gemeinden des Kreises dem Vorbilde der Gemeinde Klein-Vorwerk im Interesse der Pferdehaltung nachzueifern werden.

Glogau, den 15. Juni 1939.

Der Landrat.

Nr. 145.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Klauenviehbestande der Frau Tschierschwiß, Weißfurth, ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Weißfurth ist bereits Sperrbezirk.

Für das Seuchengehöft und den Sperrbezirk treten die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 20. 4. 1938 — Kreisblatt Nr. 18 — in Kraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in der Gemeinde in Kraft.

Glogau, den 28. Juni 1939.

Der Landrat.

Nr. 146.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Klauenviehbeständen der Besitzer Bieberstein, Kühn, Linden.

Die über die Gehöfte verhängte Sperre wird hiermit aufgehoben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in der Gemeinde in Kraft.

Glogau, den 19. Juni 1939.

Der Landrat.

